Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1870

300 (18.12.1870) II. Blatt

Visual Library

Badische Landes-Zeitung.

Nr. 300. II. Blatt. Anzeigengebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum 6 kr., im Reklametheil 12 kr. **Karlsruhe, Sonntag, den 18. Dezember** Ausgabe: Täglich (außer Montags). Abonnements-Preis: Vierteljährig: in Karlsruhe 1 fl. 30 kr., durch die Post 1 fl. 58½ kr. Versandt-gebühren. **1870.**

Aus der Korrespondenz des Botschafters des Norddeutschen Bundes, des Grafen Bernstorff, zu London, mit dem großbritannischen Minister des Auswärtigen, Earl Granville, über die von Ihrer Majestät Regierung während des deutsch-französischen Krieges gewahrte Neutralität werden uns die beiden nachstehenden, bisher nur auszugsweise veröffentlichten Depeschen in wortgetreuer Uebersetzung mitgetheilt.

Graf Bernstorff an Earl Granville.

Prussia House, 8. Oktober 1870.

Mylord! Ich habe die Ehre, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 15. vorigen Monats, in Erwiderung auf meine Denkschrift vom 30. August, betreffend die britische Neutralität, anzuzeigen. Ich habe dieselbe eine Zeit lang unbeantwortet gelassen, weil vorübergehend Friedenshoffnungen sich darzubieten schienen, und weil ich es entschieden vorgezogen hätte, die Streitfrage nicht fortzusetzen. Da diese Hoffnungen indeß, wie ich aufrichtig bedauere, gegenwärtig verschwunden sind, kann ich nicht umhin, die Note Eurer Exzellenz zu erwidern.

Ehe ich auf deren Inhalt eingehe, muß ich Eure Exzellenz um die Erlaubniß bitten, einige Worte in Bezug auf die Form u. den Ursprung dieser Korrespondenz zu sagen.

Die Denkschrift vom 30. August, welche ich die Ehre hatte, Eurer Exzellenz mit einem außeramtlichen Briefe vom 31. desselben Monats zu übersenden, war ursprünglich, wie aus einigen Stellen leicht ersehen werden kann, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Ich habe in der That nachher dem Wunsch Eurer Exzellenz, amtlich davon Gebrauch machen zu dürfen, nachgegeben und will deßhalb keine Beschwerde darüber führen, daß Eure Exzellenz sofort Ihre Erwiderung gleichzeitig mit meiner Denkschrift durch die Presse haben veröffentlichen lassen, ehe es mir gestattet war, gewisse augenscheinliche Mißverständnisse zu entfernen und ferner ehe der Schriftwechsel als geschlossen angesehen werden konnte.

Die Umstände, unter welchen die Denkschrift geschrieben wurde, waren folgende: Meine mündlichen und schriftlichen Beschwerden über die unmittelbare Versorgung der französischen Flotte mit Kohlen und über die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Frankreich waren ohne irgend welchen praktischen Erfolg geblieben.

Ew. Exzellenz hatten allerdings versprochen, daß, sobald ich Beweise beibringen könnte, daß die französische Regierung ein gewisses Schiff gemiethet habe, um es in ihrem Dienst als Frachtschiff zu gebrauchen, der Fall in Erwägung gezogen werden würde. Ungeachtet dieses Versprechens haben Ew. Exzellenz meinem Ersuchen vom 19. August gegen die Schiffe „Hypathia" und „Norseman" einzuschreiten, nicht Folge geben zu können erklärt, lediglich auf den Grund hin, daß diese Schiffe unter Segel gegangen seyen, ehe das Gesetz über den Eintritt in fremde Kriegsdienste (Foreign Enlistment Act) in Wirksamkeit getreten sey. Die beiden anderen Punkte indessen, welche durch unläugbare Beweise festgestellt waren, nämlich daß beide Schiffe nach dem Abschlusse des Kaufs unter der britischen Flagge gesegelt hatten, und daß selbst bis zum 8. vorigen Monats die Uebertragung des Eigenthums auf die französischen Besitzer nicht in die Schiffsbücher eingetragen worden war, während der Verkauf um die Mitte des Monats Juli stattgefunden hatte, sind von Eurer Exzellenz mit Stillschweigen übergangen worden, obgleich die zweifache Verletzung des Völkerrechts und des englischen Rechts auf das Klarste dargelegt worden war.

Die Noten, in welchem ich Eurer Exzellenz verschiedene Fälle unterbreitete, die über beabsichtigte oder schon vollendete offene und heimliche Versendung von Waffen und Munition nach Frankreich bekannt geworden waren, um Ihrer britischen Majestät Regierung Gelegenheit zu verschaffen, sie zu verhindern oder der ferneren Ausdehnung des Unglücks entgegen zu treten, hatten dasselbe Schicksal. Ew. Exzellenz hatten, in den Erwiderungen auf meine Mittheilungen über den Gegenstand, mir versichert, daß sie Aufmerksamkeit finden, oder daß sie in sofortige Erwägung gezogen würden, oder daß alsbald Nachforschungen angestellt werden würden. Aber keine der Noten Eurer Exzellenz enthielt eine bestimmte Darlegung in dem Sinne, daß Ihrer britischen Majestät Regierung den Verkehr von Kriegskontrebande mit ihrer Neutralität vereinbar halte und daß sie nicht einschreiten könne. Im Gegentheil, es wurde wiederholt mir überlassen, mit den mir zu Gebot stehenden Mitteln nach besonderen Fällen zu forschen, um sie zur Kenntniß Ihrer Majestät Regierung zu bringen.

Ich würde in der That erfreut gewesen seyn, wenn Ew. Exzellenz durch eine kategorische, amtliche Erklärung mich in eine Stellung gebracht hätten, um die Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes in dem Vereinigten Königreich der mühsamen und unangenehmen Aufgabe zu überheben, diesen ungesetzlichen Handelsverkehr zu überwachen.

Ew. Exzellenz wollen sich gefälligst daran erinnern, daß, zufolge der Indiskretion des Grafen Palikao, welche nicht allein in Deutschland, sondern auch in diesem Lande große Aufregung hervorrief, Ew. Exzellenz, weit entfernt, die Absendung von 40,000 Hinterladern für die französische Armee für vereinbar mit strenger Neutralität zu erklären, versicherten, es würde unmöglich seyn, einzuschreiten, es sey denn, daß ich bestimmte Beweise anführen könnte, daß diese Versendungen wirklich stattgefunden hätten. Wenigstens berechtigten Eurer Exzellenz Noten vom 25. u. 26. Aug. in Erwiderung auf meine Note vom 25. zu einer solchen Folgerung auf meiner Seite. Denn in der ersten Note drückten Ew. Exzellenz die Meinung aus, daß, da meine Mittheilungen nicht genauere Angaben über den Namen des Schiffes, welches die fraglichen Waffen an Bord habe, und über den besonderen Platz in dem Fluß, wo das Schiff liege, enthielten, die Untersuchung schwierig seyn würde; und in der zweiten Note benachrichtigten mich Ew. Exzellenz, daß die Nachforschungen ohne Ergebniß geblieben seyen.

Nachdem ich vergeblich auf die Bekanntmachung eines Kabinetsbefehls (Order in Council) oder auf irgend eine amtliche Verkündigung Seitens Ihrer Britannischen Majestät Regierung, oder auf Instruktionen für die Polizei-, Zoll- und Hafenbehörden des vereinigten Königreichs gewartet, mittlerweile aber durch zuverlässige Mittheilungen mich vergewissert hatte, daß die von dem Grafen Palikao angekündigten Versendungen lebhaft bewerkstelligt wurden, verleibte ich meine Ansichten über die politische Stellung der Frage der Denkschrift ein, um dem britischen Kabinet deutlich, in einer höchst außeramtlichen Form, den Eindruck zu zeigen, welcher nothwendiger Weise durch die Duldung der Ausfuhr von Waffen nach Frankreich in Deutschland hervorgerufen worden war. Ich bin seitdem beinahe täglich in einer Lage gewesen, Ew. Exzellenz Aufmerksamkeit auf verschiedene Beispiele von Waffenversendungen zu lenken. Auf meine Note über den Gegenstand erhielt ich während langer Zeit gar keine Antworten oder nur aufschiebende, obgleich die Fälle, welche in den von Ew. Exzellenz in der Folge ergangenen Noten vom 13. und 19. vorigen Monats anerkannt werden, bewiesen, daß Ihrer Britannischen Majestät Regierung Zeit gehabt hatte, die Absendung vieler Tausende von Gewehren nach Frankreich zu verhindern.

Es ist wahr: Ew. Exzellenz zeigten mir am 5. vorigen Monats, in Erwiderung auf meine Note vom 2. ejusd., an, daß einige der Packete in einem gewissen Wagen auf einer Eisenbahn, welche von mir bezeichnet worden waren, Speck enthielten. Aber außer der Möglichkeit, daß andere Packete, die nicht geöffnet wurden, Waffen enthielten, oder daß ich falsch unterrichtet gewesen seyn sollte in Bezug auf die besondere Nummer des Eisenbahnwagens, konnte ich, e contrario, aus Ew. Exzellenz Mittheilung den Schluß ziehen, daß Ihrer Britannischen Majestät Regierung meinem Ersuchen willfahrt hätte, wenn jene Packete Waffen anstatt Speck enthalten hätten. Indessen, nachdem es mir durch meine Noten vom 1., 2., 3., 6., 7., 8. und 9. vorigen Monats gelungen war, Ihrer Britannischen Majestät Regierung eine Reihe unwiderlegbarer Thatsachen vorzubringen, fand ein plötzlicher Wechsel statt. Während Sie in Ihrer Note vom 13. vorigen Monats die Richtigkeit einer großen Anzahl von Fällen, welche ich bezeichnete, anerkennen, erklärten Ew. Exzellenz, daß der Verkehr, welcher ganz offen betrieben worden war, gesetzlich sey, und daß die Zoll-Behörden nicht die Macht hätten, ihn zu hindern. Hätte Ihrer Majestät Regierung vom Beginn der Verhandlung diesen Standpunkt eingenommen, so würde sie mich gewiß nicht veranlaßt haben, die obigen Nachforschungen anzuordnen; und noch viel weniger würden sie Grund gehabt haben, die Richtigkeit eines Nachweises einer praktischen Probe zu unterziehen.

Ich halte mich daher berechtigt, zu folgern, daß Ihrer Britannischen Majestät Regierung seit dem Empfang meiner Denkschrift die Stellung, welche sie früherhin in Bezug auf unsre Beschwerden einnahm, wesentlich geändert hat. Es war unvermeidlich, daß dieser Wechsel in der Antwort auf meine in anderen Verhältnissen niedergeschriebene Denkschrift erwogen wurde, denn ich war von der Unterstellung ausgegangen, daß die der vollziehenden Gewalt zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel bis dahin einfach aus Gründen der Bequemlichkeit nicht angewendet worden seyen. Ich war unter dem Eindruck gewesen, daß es nur nothwendig seyn würde, die ernstliche Ausdehnung der Zufuhr von Waffen und Munition nach Frankreich von Seiten Englands zu beweisen, um die britische Regierung zu überzeugen, daß die Zeit herangekommen sey, um von ihren Machtbefugnissen Gebrauch zu machen. Ich bin deßhalb in eine rechtliche Prüfung der Frage der englischen Neutralität nicht eingegangen, nicht weil ich Ursache hatte, die Erörterung darüber zu scheuen, sondern lediglich weil ich gehofft hatte, dadurch, daß ich mich einer solchen enthielt, eine raschere und praktische Entscheidung herbeizuführen und es deßhalb für genügend hielt, mich auf das praktische und politische Verhältniß der Frage zu beschränken.

Ich habe nun die Ehre, auf die Note Eurer Exzellenz vom 15. vorigen Monats zu kommen und muß damit anfangen, der Unterstellung zu widersprechen, daß ich einen Wunsch auf Seiten meiner Regierung ausgesprochen hätte, daß die Haltung Großbritanniens gegen Deutschland in diesem Kriege diejenigen einer „wohlwollenden Neutralität" seyn sollte. Im Gegentheil, wie eine wiederholte und sorgfältige Prüfung meiner Gründe in ihrer gegenseitigen Verbindung Eure Exzellenz überzeugen wird, habe ich einerseits meiner Befriedigung Ausdruck gegeben, daß die öffentliche Meinung in diesem willkürlich uns aufgedrungenen Kriege sich auf unsre Seite gestellt, und ich hatte andererseits damit die Erwägung verbunden, wie schwer es ist, den Glauben an den praktischen Werth der öffentlichen Meinung mit der Neutralitätspolitik zu versöhnen, welche jetzt Ihrer Britannischen Majestät Regierung thatsächlich einschlägt.

Ich habe keineswegs unsererseits verlangt oder gar beansprucht, daß England die Grenzen strenger Neutralität zu unseren Gunsten oder zum Schaden Frankreichs überschreiten solle. Aber ich habe behauptet und, Angesichts der Erfahrungen der letzten paar Wochen sowohl, als zufolge der Note Eurer Exzellenz vom 15. vorigen Monats, muß ich meine Behauptung aufrecht erhalten, daß die Neutralität Englands, während sie, wie ich bereitwillig zugebe, unparteiisch gemeint war, in ihrer praktischen Wirkung die Form einer Neutralität annimmt, welche wohlwollend und zugleich parteiisch gegen Frankreich ist. Ich habe meinerseits nur die Umkehr von einer lockeren Neutralität, wodurch ein Theil begünstigt wird, zu einer strengen und wirklich unparteiischen Neutralität gewünscht. Denn ich bin nicht im Stande, zuzugeben, daß es mit strenger Neutralität vereinbar ist, daß französischen Agenten gestattet seyn soll, in diesem Lande und unter den Augen und mit Kenntniß Ihrer Britannischen Majestät Regierung viele Tausende von Hinterladern, Revolvern und Pistolen mit der erforderlichen Munition aufzukaufen, um damit das französische Volk zu bewaffnen und die Bildung frischer Armeekorps zu ermöglichen, nachdem die regulären Armeen Frankreichs geschlagen und eingeschlossen worden sind.

Ew. Exzellenz geben zu, daß die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Frankreich neuerdings größere Verhältnisse angenommen hat, als bisher glaublich erschien. Ich habe die Ehre, zu bemerken, daß, nach meinen Nachrichten, welche theilweise eidlich erhärtet werden können, falls dieß wünschenswerth erschiene, die Zahl der Feuerwaffen, welche seit meiner Denkschrift vom 30. vorigen Monats von England nach Frankreich übergeschifft worden sind, das Drei- und Vierfache der von dem Grafen Palikao angekündigten 40,000 beträgt und daß eine Anzahl Fabriken, besonders in Birmingham und London, Tag und Nacht für französische Agenten und ihre Strohmänner arbeitet. Ich bin im Besitze beglaubigter Abschriften von Verträgen, welche zwischen der französischen Regierung und englischen Lieferanten abgeschlossen worden sind. Die Kriegsereignisse haben ganz neuerdings ein amtliches Schreiben des gegenwärtigen französischen Kriegsministers an einen französischen Offizier bei der französischen Gesandtschaft in London in unsre Hände geliefert, welches vom 18. vorigen Monats datirt war, und worin die damals erwartete Absendung von 25,000 Snider-Gewehren erwähnt wurde, und wegen der Zahlung wird auf die dem französischen Geschäftsträger zur Anschaffung von Waffen im Allgemeinen zu Gebote stehenden Gelder verwiesen. In gleicher Weise liegen mir authentische Beweise vor, daß die Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition nach Frankreich in einigen britischen Häfen durchgängig eingerichtet ist.

Seitdem indessen, worauf bereits angespielt wurde, Ihrer Britannischen Majestät Regierung, indem sie ihren früheren Standpunkt aufgibt, die wirkliche Gesetzmäßigkeit dieser Versendungen von Waffen nicht bezweifelt, sondern die Giltigkeit unsrer Ansprüche, betreffend die Duldung dieser Thatsachen, von einem rechtlichen und politischen Gesichtspunkte aus bestreitet, werde ich nun zur Aufzählung der Beweisgründe schreiten, welche in Eurer Exzellenz Note vom 15. vorigen Monats enthalten sind.

Zufolge Eurer Exzellenz eigner Einräumung hat die vollziehende Gewalt die Macht, die Ausfuhr von Kriegskontrebande zu verbieten. Aber Sie behaupten, nach der Praxis werde von diesem Rechte nur im Interesse Englands, wie im Falle der Selbstvertheidigung, Gebrauch gemacht. Ein Brief des Herzogs von Wellington an Herrn Canning, datirt vom 30. August 1825 und abgedruckt in einer Londoner Zeitung sofort nach der Indiskretion des Grafen Palikao, widerlegt diese Behauptung, indem er beweist, daß England als Neutraler wiederholt die Ausfuhr von Waffen durch Kabinetsbefehl (Order in Council), nach der üblichen Praxis, wie der berühmte Herzog sagt, verboten hat. In einem Theile dieses Briefes kommen die Worte vor: „Ich fürchte daher, daß die Welt uns nicht ganz freisprechen wird, daß wir wenigstens nicht unser Aeußerstes gethan haben, um diesen Neutralitätsbruch zu vermeiden, dessen uns die Pforte anklagen wird."

Die Praxis an sich ist demzufolge nicht der Anordnung einer Maßregel zuwider, welche von uns zur Verhinderung des Verkaufs von Waffen an unseren Feind gewünscht wird; aber das Gesetz gestattet der Regierung eine gewisse Freiheit der Erwägung, um von ihrer Macht den Umständen gemäß Gebrauch zu machen. Ew. Exzellenz sind indessen der Meinung, daß das gegenwärtige Zollsystem eine Umgestaltung von Grund aus erfordere, um die Ausfuhr von Kriegskontrebande zu verbieten. Ich gebe gern zu, daß die nicht strenge Verfahrungsweise bei Absendung und Ueberwachung Seitens der Zollhausbehörden, wie sie im Interesse des unbeschränkten Handelsverkehrs üblich geworden ist, die energische Ausführung einer Maßregel zur Verhinderung der Ausfuhr von Kriegskontrebande hemmt. Aber andererseits dient die Thatsache dieser Unbestimmtheit selbst dazu, um zu zeigen, daß zum Zwecke, einen Kabinetsbefehl (Order of Council) wirksam zu machen, keine neue Organisation erforderlich wäre, sondern nur einfach nachdrücklichere Verhaltungsbefehle an die Zoll- und Hafenbehörden, welche sie an die bestehenden Anordnungen erinnerten. Die Richtigkeit dieser Meinung gründet sich auf die zahlreichen amtlichen Berichte und andere theilweise beschworene Beweise, welche mir vorliegen. Sie weisen klar nach, daß viele Tausende von Kisten, Gewehre enthaltend, den Zollhausbehörden als solche wohl bekannt, ohne Einwendung nach Frankreich verladen worden sind. Ich weiß verschiedene Fälle, in welchen die Behälter nicht einmal in die Bücher eingetragen, sondern offen als Passagiergut von den französischen Agenten aufgegeben worden sind. Als unsere Konsularagenten gegen solche Vorgänge Einsprache erhoben, erwiderten die Zollbeamten beständig, sie hätten keine Befehle, die Packete anzuhalten.

Ich hoffe indessen im Stande zu seyn, durch die nachfolgenden Stellen in englischen Gesetzen zu beweisen, daß Ihrer Majestät Regierung die Mittel zu Gebote stehen, falls sie sich derselben bedienen will, um diesen Verkehr zu verhindern, ohne die Nothwendigkeit, zu dem Zwecke eine neue Maschinerie von Beamten einzuführen.

Durch den 150. Abschnit von Kapitel 107 des Gesetzes über die Vereinigung der Zölle von 1853 („The Customs Consolidation Act. 1853"), 16 und 17 Vict., wird verordnet:

„Durch Verordnung oder Kabinetsbefehl kann verboten werden, nachfolgende Güter auszuführen, oder an die Küste auszubringen: Waffen, Munition und Schießpulver ꝛc., und wenn irgend unter dieses Verbot fallende Güter aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt, oder an die Küste verbracht, oder zu Wasser verbracht werden, um so ausgeführt zu werden, so sollen sie verfallen seyn."

Abschnitt 125 desselben Gesetzes verordnet:

„Daß der Ausführer britischer Manufakturen oder seine Agenten in einem Schiffschein die Zeichen, Zahlen, Beschreibung der Packete und die Quantität, Qualität und Beschreibung der Güter, welche zur Ausfuhr verladen werden sollen, zu deklariren habe."

Abschnitt 5 des 122. Kapitels, der 17. u. 18. Vict. (1854) verordnet:

„Daß bei dem Eintrag von Zöllen von Waffen und Kriegsmunition, sey es zum heimischen Gebrauch, zur Ausfuhr oder im Durchgang die Zahl der Artikel jeder Beschreibung, wie namentlich ausgeführt in Tab. A. (Säbel, Bayonneten, Flinten, Büchsen, Karabiner, Kanonen, Mörser ꝛc.) im Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchgangsverzeichniß erwähnt werden sollen."

Die Stelle in Eurer Exzellenz Note, daß: „solche Ausfuhr nicht durch unser Landrecht verboten ist," kann daher nur den Sinn haben, daß noch eine bestimmte Erklärung auf Seiten Ihrer britannischen Majestät Regierung erforderlich ist, ehe die Gewalt, mit welcher sie ausgestattet ist, in Wirksamkeit tritt.

Die zweite Stelle der angezogenen Verfügung beweist, daß die Mittel zu einer wirksamen Ueberwachung gleichermaßen durch das Gesetz selbst vorgesehen worden sind. Es ist wahr, die Absicht muß bestehen, um das Mittel anzuwenden. Daß indessen die Thätigkeit Ihrer Majestät Regierung nicht unter allen Umständen dieselbe bleibt, wird mir gestattet seyn, durch zwei an die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erlassene Verhaltungsbefehle vom 2. Juni 1848, beziehungsweise vom 8. September 1870 zu beweisen.

Der erste entstand zu der Zeit der dänisch-deutschen Verwickelungen, als Sir Charles Trevelyan, einer der Sekretäre der Lord-Kommissäre Ihrer Majestät Schatzamt, in einer Notiz des Schatzamts den Zoll-Kommissären eröffnete:

„Indem er ihnen Abschriften eines von Ihren Lordschaften vom auswärtigen Amte erhaltenen Schreibens und seiner Anlagen von dem dänischen Gesandten an diesen Hof übersendet, ist ihm von Ihren Lordschaften befohlen worden, den Wunsch auszusprechen, daß, wenn die Kommissäre überzeugt sind, daß irgend welche Waffen oder Kriegsvorräthe eingeschifft werden, um aus diesem Lande zum Zweck der Verwendung bei Feindseligkeiten gegen die dänische Regierung versandt zu werden, sie ihren Beamten Anweisung ertheilen werden, um zu verhindern, daß deren Ausfuhr stattfinde."

In Gemäßheit dieses Befehls erließen die Lords des Schatzamts, die Kommissäre der Zölle, Verfügungen an ihre Beamten bei den verschiedenen Abtheilungen des Hafens von London und an alle Einnehmer u. Oberaufseher aller Häfen durch das ganze Königreich, dafür zu sorgen, daß demselben pünktlich gehorcht werden sollte, mit der Anweisung, einen besonderen „Bericht an das Kollegium über irgend welche Umstände, die sich ereignen würden, und zu dessen Kenntniß geeignet wären zu erstatten."

Auf der anderen Seite lauten die gegenwärtigen Vorschriften, ungeachtet meiner fortgesetzten Beschwerden seit Mitte Juli laufenden Monats, wie folgt:

„Der Untersuchungsbeamte, Custom House,
London, 8. September 1870.

„Gemäß Anordnungen der Lord-Kommissäre Ihrer Majestät Schatzamt weist das Kollegium Sie an, wenn zu vermuthen ist, daß Waffen und Munition ausgeführt werden, die Thatsache festzustellen, und wenn dem so ist, welcher Art die Waffen und Munition sind, und in welchen Quantitäten, von wem und für welchen Bestimmungsort sie verladen wer-

den sollen; aber Sie sollen in keinem Falle die Verladung länger aufschieben, als genügend ist, um die obigen Einzelheiten zu erhalten. Ueber jeden einzelnen Fall Bericht an das Kollegium zu erstatten.

Ich bin ꝛc.

J. B. Hale.

Dem Einnehmer zu —".

Dieser Gegensatz in der Behandlung analoger Fälle ist klar an sich u. verlangt keine Bemerkung von meiner Seite. Zur Zeit als meine Denkschrift u. die oben erwähnten zahlreichen Noten an Ew. Exzellenz schrieb, waren mir natürlich die Vorschriften vom 8. v. M. noch nicht bekannt. Ich denke indessen, daß ich berechtigt bin, zu behaupten, daß sie folgerecht beweisen, wie leicht es für Ihrer Britannischen Majestät Regierung gewesen wäre, die Ueberwachung, welche zu Ihrer eigenen Unterweisung angeordnet worden ist, auch bezüglich meiner Beschwerden wirksam zu machen, ohne den üblichen und gesetzlichen Handel des Landes zu schädigen.

Ich hatte mir bei einer früheren Gelegenheit die Freiheit genommen, Ew. Exzellenz noch ein anderes Mittel vorzuschlagen, welches mir angemessen schien, um den bona-fide-Handel mit anderen neutralen Ländern gegen unnöthige Störung zu schützen, ohne in seinem Interesse all' und jede Ueberwachung beiseitzusetzen.

Diese Maßregel würde darin bestehen, daß man für Gegenstände, die nach einem neutralen Hafen auslaufen, Sicherheit verlangte, daß sie auch wirklich dort abgeliefert werden. Ew. Exzellenz halten diesen Vorschlag für unausführbar. Ich bitte indessen um die Erlaubniß, eine Stelle aus einem französischen Gesetz vom 14. Juli 1860 anzuführen. — „Gesetz betreffend die Anfertigung u. den Verkauf von Waffen zu Kriegszwecken", — welches in dem Anhang zu dem „Bericht der Kommissäre über die Neutralitätsgesetze von 1867" abgedruckt ist.

Es heißt auf Seite 8 des Berichts, unter der Ueberschrift von Titel II. Nr. 9:

„Die Ausfuhr von Waffen oder Theilen von Waffen zum Kriegführen ist frei, unter den Bedingungen, welche das Gesetz bestimmt, oder nach den Anordnungen der Verwaltungsbehörden. Ein kaiserliches Dekret kann jedoch diese Ausfuhr über die Grenzen nach einem festgesetzten Bestimmungsort und auf einen beschränkten Zeitraum verbieten. Die Zollhausbeamten, durch welche die Ausfuhr stattfinden kann, werden zu dem Zwecke durch Dekrete ernannt. Wenn die Ausfuhr nach gewissen Punkten der Bestimmung verboten ist, müssen die Ausführer, bei Meidung der in Artikel 4 Abschnitt 3 des Gesetzes vom 22. August 1791 angedrohten Strafen, die Ankunft der Waffen an einem gesetzlichen Bestimmungspunkte mittelst Scheine bezeugen, welche bei der Abfahrt ihnen durch die Zollbehörden überliefert und bei der Ankunft am Bestimmungshafen von den Konsularagenten Frankreichs vernichtet werden."

Wenn daher auch mein Vorschlag nicht das Verdienst der Originalität hat, so genießt er doch wenigstens den Vortheil, durch die französische Gesetzgebung als ausführbar anerkannt worden zu seyn. Frankreich könnte folglich am wenigsten von Allen in der Lage gewesen seyn, irgend eine Art Unfreundlichkeit in der Anwendung des Mittels zu erblicken.

Trotz eines sorgfältigen Studiums des „Berichts der Kommissäre über die Neutralitätsgesetze", war ich nicht im Stande, darin den Beweis zu finden, daß diese Kommission zu einer Entscheidung darüber gekommen war, daß ein Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition wirklich unausführbar oder unpolitisch sey. Außerdem würde die Autorität der Kommission sich kaum so weit erstreckt haben, als daß sie (in einer solchen Entscheidung) allen künftigen Ereignissen und den Rechten anderer Nationen hätte vorgreifen können. Ich glaube indessen, nachgewiesen zu haben, daß ein Verbot der Ausfuhr gesetzlich zulässig und führbar sowohl, als in dem üblichen Lauf der Verwaltung möglich ist. Ob es politisch ist, oder nicht, das ist gerade die Frage, über welche bis auf die gegenwärtige Zeit zwischen uns eine Meinungsverschiedenheit besteht.

Der zweite Einwand Eurer Exzellenz gegen die Gesetzlichkeit unserer Beschwerden ist das behauptete Unrecht auf Seiten Preußens während des Krimkriegs. Ich wünsche nicht, auf den größeren oder geringeren Grad von Analogie zwischen den zwei Fällen in Frage zurückzukommen, da eine Fortsetzung dieser Streitfrage, besonders vor der Oeffentlichkeit, bei einer oder der anderen der beiden Nationen Gefühle hervorrufen könnte, welche zu vermeiden ich auf's Eifrigste bemüht bin.

Indessen das mag seyn und selbst wenn die allervollständigste Analogie bestanden hätte und von mir anerkannt worden wäre, so kann ich es doch nicht unterlassen, die Alternative aufrecht zu halten, daß, wenn die Klagen Englands gegen Preußen zur Zeit des Krimkriegs gerechtfertigt waren, diejenigen Deutschlands gegen England in der gegenwärtigen Zeit wenigstens gerade so gut begründet sind.

Was Euer Exzellenz Beweisgründe anbelangt, mit welchen der Verlegenheit abgeholfen werden soll, so wünsche ich eine einzige Antwort zu geben. Euer Exzellenz bemerken:

„Das Verfahren Großbritanniens, damals und jetzt, ist vollkommen übereinstimmend. Wie es damals gegen Verletzungen des preußischen Gesetzes Beschwerde führte, so läßt es jetzt die Billigkeit von Beschwerden gegen Verletzungen des englischen Gesetzes zu, wie Kohlenschiffe, Anwerbungen und andere."

An einer andern Stelle sagen Ew. Excellenz:

„Ich habe auf die Schwierigkeiten angespielt, welchen die preußische Regierung begegnete, als sie in eine Stellung versetzt wurde, welche der jetzt von Großbritannien eingenommenen analog ist und ich habe gezeigt, daß diese Schwierigkeiten hauptsächlich daher rührten, daß es sich so weit von der bestehenden Praxis entfernte, daß es den Durchfuhrhandel verbot, eine Einräumung, welche für Großbritannien einen stehenden Klagegrund abgab, den es sonst nicht besessen haben würde und das nichtsdestoweniger machtlos in seinen Erfolgen war."

Es ist augenscheinlich, daß die Gerechtigkeit früherer Klagen gegen uns aus einem Zugeständniß Englands an Preußen und seine Verbündeten hergeleitet wird, indem es seine strengen Verbindlichkeiten als Neutraler überschritt, während man unsere gegenwärtigen Beschwerden für unbegründet erklärt, weil England kein Zugeständniß irgend einer Art in Ueberschreitung seiner nackten Pflichten der Neutralität gemacht hat, und lediglich uns ein Recht der Beschwerde insoweit als das englische Gesetz verletzt ist, einräumt.

Wenn ich überhaupt einen Schluß aus dieser Beweislinie ziehen sollte, so könnte es nur der seyn, daß Preußen zu jener Zeit im Prinzip zur Beobachtung der Neutralität mehr that, als England gegenwärtig thut, und deßhalb zu jener Zeit eine freundschaftlichere Neutralität gegen England bekundete, als das letztere jetzt gegen uns beobachtet, und daß daher die Klagen Englands damals weniger berechtigt waren, als es unsre jetzt sind.

Was die praktischen Bemerkungen über die bestehenden Gesetze und Verordnungen anlangt, so will ich nicht zu den zahlreichen Klagen Englands über behauptete Transport von Waffen durch Preußen zurückkehrer, deren ich mich doch vollkommen erinnere, und welche damals als unbegründet befunden wurden.

Auf der andern Seite muß ich die Aufmerksamkeit auf die Verletzungen des britischen Gesetzes selbst in seinem gegenwärtigem Zustand, wie oben gezeigt wurde, hinlenken, um zu beweisen, daß unsere Klagen gewiß, auch in dieser Hinsicht, eine auf Thatsachen ruhende Begründung haben.

Hierzu kann ich es nicht unterlassen, dem Grundsatze mich zu widersetzen, welcher in Euer Exellenz Beweisführung enthalten ist. Denn ich bin der Meinung, daß das Recht der kriegführenden Mächte, über die Haltung eines neutralen Staates Beschwerde zu führen, nicht sowohl in dessen zufälligem Landrecht, als auch in dem Völkerrecht entspringt, mit dem seine eigenen Gesetze in Einklang zu bringen die Pflicht jeder Regierung ist.

Dieß ist der eigentliche Standpunkt Deutschlands. Nach den bestehenden Grundsätzen des Völkerrechts stehen Waffen und Munition in vorderster Linie unter den Gegenständen, welche als Kriegs-Kontrebande angesehen werden, und deren Verkauf an die kriegführenden Mächte am meisten dazu beiträgt, den Krieg zu nähren und in die Länge zu ziehen.

Die Bezugnahme auf den Krimkrieg könnte daher nur dann als Grund für die Stellung Ihrer Britannischen Majestät Regierung angesehen werden, wenn dieselbe auf der von mir in Abrede gestellten Analogie bestünde, und daraus das Recht herleitete, unser früheres angebliches Unrecht mit einem thatsächlichen Unrecht in dem gegenwärtigen Augenblick zu erwidern.

Ich habe in meiner Denkschrift schon zu entschieden behauptet, daß die Möglichkeit einer solchen Unterstellung zu sehr mit den freisinnigen und versöhnlichen Ideen des englischen Volkes und der englischen Staatsmänner im Widerspruch stehe, als daß eine besondere Anspielung auf die nachtheiligen Wirkungen, welche die Wiedereinführung des Grundsatzes der Wiedervergeltung nothwendigerweise auf den Fortschritt und den Frieden Europas äußern würden, nöthig wäre. Ich kann dies um so mehr unterlassen, als Ew. Exzellenz Ihrerseits einen solchen Gedanken entschieden zurückgewiesen haben. In derselben Weise kann ich mich enthalten, gegenwärtig auf die Frage einzugehen, ob es mehr im Interesse Aller wäre, die Pflichten der Neutralen in Zukunft auszudehnen oder zu beschränken.

Daß Deutschland zu jedem Fortschritt auf dem Felde der zunehmenden thätigen Freiheit geneigt ist, hat es schon in dem Laufe dreier Kriege gezeigt, indem es gegenseitig in dem dänischen u. den österreichischen Kriegen und ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit in dem gegenwärtigen Kriege, den Grundsatz anwendete, nach welchem die Mehrheit der ganzen Handelswelt trachtet, nämlich die Sicherheit des Privateigenthums zur See; ein Grundsatz, dessen Annahme auf dem Kongreß zu Paris im Jahre 1856 unerreichbar schien. Deutschland hat daher um so mehr Ursache, von anderen Mächten zu erwarten, daß sie nicht selbstsüchtig die bestehenden internationalen Rechte zu seinem Nachtheil und zu ihrem Vortheile ändern.

Die gegenwärtige Streitsache läuft in der Frage zusammen, ob die Weigerung Ihrer Majestät Regierung, die Ausfuhr von Waffen zu verbieten, nicht mit den noch unveränderten allgemeinen Normen des Völkerrechts, betreffend die Pflichten der Neutralen gegen Kriegführende, in Widerspruch stehe und mit den Gesetzen dieses Landes, welche noch nicht durch die Gesetzgebung für bessere Erfüllung dieser Pflichten aufgehoben sind. Daß dieses der Fall ist, glaube ich durch die bestehenden Thatsachen und die Gesetze selbst nachgewiesen zu haben.

Ich will es nun versuchen, das endliche Hinderniß zu beseitigen, welches nach dem Schlußparagraphen Eurer Exzellenz Note vom 15. vorigen Monats Ihrer britannischen Majestät Regierung verhindert hat, eine die Waffenausfuhr verbietende Verordnung zu erlassen.

Ew. Exzellenz bemerken, daß Frankreich nur Niederlagen erlitten hat, während Deutschland andrerseits ununterbrochene Erfolge aufweist; und Sie verbinden damit die Erwägung, daß es den Gefühlen Ihrer Britannischen Majestät Regierung entgegen seyn würde, jetzt die Richtschnur einer Politik zu ändern, welche zu einer Zeit eingeschlagen worden war, zu welcher dieselbe noch nicht wissen konnte, welcher Theil vom Kriegsglück begünstigt werden würde.

Zuvörderst wünschte ich hierzu den Einwand zu erheben, daß die Regierung Ihrer Britannischen Majestät das neue Gesetz über den Eintritt in fremde Kriegsdienste (New Foreign Enlistment Act) nach dem Ausbruch des Kriegs im Parlament einbrachte, u. daß, als sie den Gesetzesentwurf vertheidigte, sich nachdrücklich erklärte, daß die bis dahin in Kraft gebliebenen Gesetze dadurch nicht abgeändert, sondern nur ergänzt würden.

Wenn indessen es auf der einen Seite nicht bezweifelt werden kann, daß bei bestehenden Umständen das neue Gesetz nur wohlthätig für Frankreich ist, da es Deutschland unmöglich macht, sich Schiffe zu verschaffen, welche es höchst nöthig hätte, während auf der andern Seite die vollziehende Gewalt sich weigert, die alten Gesetze zur Verhinderung der Ausfuhr von Waffen und Munition nach Frankreich anzuwenden u. hierdurch das Vereinigte Königreich zu einem Arsenal für unsern Feind wird, so nimmt das neue Gesetz in Folge dessen hinsichtlich Deutschlands einen Charakter an, welcher, wenn nicht feindselig, thatsächlich übelwollend ist. Dieses aber war, wie ich zu meiner Befriedigung weiß und wie durch die Parlamentsverhandlungen dargethan ist, nicht die Absicht der Gesetzgebung.

Ich habe ferner die Ehre, zu bemerken, daß unsere Beschwerden über die Art, in welcher die englischen Neutralitätsgesetze gehandhabt werden, aus einer Zeit datiren, zu welcher wir noch keine Siege errungen hatten, und daß sie in keiner Weise zuerst durch meine Denkschrift vom 30. August angeregt worden waren. Vielmehr besaß Frankreich zur Zeit, als die Denkschrift verfaßt wurde, noch zwei mächtige Armeen, während seine Flotten die Ost- und Nordsee beherrschten, so daß es unmöglich eine Sache der Gleichgiltigkeit für uns seyn konnte, ob England in Ausübung seiner Neutralität wesentlich die Vortheile vergrößerte, welche Frankreich aus unserm Mangel der Ueberwachung des Meeres zog.

Aber selbst unter den gegenwärtigen Umständen wäre das deutsche Volk nicht leicht zu überreden, daß es Mangel an Ritterlichkeit sey, weil es sich beklagt, daß durch eine unbeschränkte Ausfuhr von Waffen der Feind, der nur durch seine eigenen großen Opfer überwunden wurde, mit den Mitteln ausgestattet wird, einen Kampf fortzusetzen, welcher, wenn auch sein endlicher Erfolg dadurch nicht wesentlich berührt wird, doch in jedem Falle zu größerem Blutvergießen und mehr Opfern für beide Kriegführende führen müßte. Selbst dem beredtesten Vertheidiger der Stellung, welche England in diesem Kriege eingenommen, wird es nicht gelingen, in den Augen Deutschlands eine solche Neutralitäts-Politik mit den Rücksichten der Menschlichkeit und den von England so häufig vertheidigten Wünschen nach Frieden in Einklang zu bringen.

Was die von Ew. Exzellenz ausgedrückte Hoffnung anbelangt, daß das deutsche Volk in einem kühleren Augenblick die Haltung der Regierung Großbritanniens weniger streng beurtheilen werde, als jetzt in der Hitze des Kampfes, so bedauere ich, zufolge der Note Ew. Exzellenz vom 15. vorigen Monats, verbunden mit der Kenntniß, daß unser Feind täglich mit britischen Waffen ausgerüstet wird, dieselbe nicht theilen zu können.

Sollte dieser Zustand der Dinge fortdauern, so könnte ich nur meine Blicke auf den besänftigenden Einfluß richten, welchen die zahlreichen u. thatsächlichen, von dem englischen Volke gegebenen Beweise von Sympathie, sowie die vielfachen Zeugnisse der öffentlichen Meinung zu Gunsten Deutschlands und seines guten Rechts auf die Gefühle der deutschen Nation haben mögen.

Ich habe ꝛc.

(gez.) Bernstorff.

Earl Granville an Graf Bernstorff.

Auswärtiges Amt, 21. Oktober 1870.

Herr Botschafter! Ich habe die Ehre, den Empfang Eurer Exzellenz Note vom 8. laufenden Monats anzuzeigen.

Der freundschaftliche Sinn Ihrer Erwiderung auf die Bemerkungen, welche ich am 15. vorigen Monats über die Haltung dieses Landes als neutrales an Sie gerichtet, und die Aufmerksamkeit, welche Sie augenscheinlich den Gründen und Erklärungen, die ich Ihnen vorgelegt, schenkten, ermuthigen Ihrer Majestät Regierung in dem Glauben, daß die ruhige Erörterung der schwierigen Frage über die Ansprüche Kriegführender gegen Neutrale durch die beiden Regierungen geeignet ist, gegenwärtige Mißverständnisse zu beseitigen und möglicher Weise den Weg zu einer etwaigen Lösung zu bahnen. Ich habe auch Eurer Exzellenz dafür zu danken, daß Sie mir einige scheinbare Risse in der Kette der Verfahrungsart bezeichneten, die ich als eine unverletzte Richtschnur für das jetzt von uns eingehaltene Verfahren geschildert hatte, und daß Sie mir dergestalt eine Gelegenheit geboten haben, solche weitere Erläuterungen zu geben, welche dessen Uebereinstimmung über allen Zweifel bestätigen.

Die Politik Ihrer Majestät Regierung und die Gründe, auf welchen sie beruht, waren in meiner früheren Note so vollständig erläutert, daß ich nicht nöthig habe, die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand weiter zu richten, als zu bemerken, daß Ew. Exzellenz unrecht haben, wenn Sie behaupten, es habe zu irgend einer Zeit ein Wechsel in dieser Politik stattgefunden. Vom Tage des Ausbruchs des Krieges an war das Kabinet niemals unschlüssig über das Verfahren, welches einzuhalten wäre. Die Ansichten des Hauses der Gemeinen wurden auf das Klarste kundgegeben, als am 4. August ein Verbesserungsantrag, dahingehend, in das Gesetz, betreffend den Eintritt in fremde Kriegsdienste (Foreign Enlistment Act), welches damals zur Berathung ausgesetzt war, eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition an die Kriegführenden verböte, von einer großen Mehrheit verworfen wurde; und es zeigte sich, daß im Oberhaus bei der Verhandlung über dieselbe Gesetzesvorlage am 8. August dieselben Ansichten herrschten, wobei der Lord-Kanzler, der Lord-Siegelbewahrer und Lord Cairns Theil nahmen. Ich selbst ging, in Beantwortung einer von dem Marquis von Clarnicarde im Oberhause am 29. Juli gestellten Frage, so weit, daß ich einige Zweifel ausdrückte, ob eine Politik des Verbotes selbst im Falle der Selbstvertheidigung räthlich sey; und in den verschiedenen Unterredungen, welche ich mit Eurer Exzellenz seit Beginn des Krieges über den Gegenstand hatte, habe ich beständig Ihnen erklärt, daß das neue Gesetz über den Eintritt in fremde Kriegsdienste die Machtbefugnisse der Regierung in Bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmunition weder vermindere, noch erweitere, und daß unsere Absicht sey, in diesem Punkt sich nach der üblichen Verfahrungsweise in diesem Lande zu richten, von welcher Verfahrungsweise wir glauben, daß sie in Uebereinstimmung mit den bestätigten Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sey.

Ich hatte angenommen, daß nach diesen verschiedenen Quellen der Auskunft Ew. Exzellenz in einer Lage seyn würden, die norddeutsche Regierung völlig mit der Haltung bekannt zu machen, welche man von diesem Lande erwarten würde, und mit Erstaunen habe ich daher vernommen, daß, vorgängig des Empfanges meiner Note vom 15. v. M., Ew. Exzellenz Zweifel über den Gegenstand hatten. Ich kann in meinen früheren Noten, auf welche Sie Bezug nehmen, nichts finden, was zu dem Schluß führen könnte, daß irgend eine Unschlüssigkeit auf Seiten Ihrer Majestät Regierung gewesen wäre; diese Noten, welche in Erwiderung auf eigenthümliche Behauptungen, die Ew. Exzellenz in Bezug auf behauptete Ausführungen von Kriegsmunition gestellt hatten, geschrieben worden waren, enthielten lediglich Empfangsanzeigen, welche Ew. Exzellenz als eine Frage der Höflichkeit gebührten, Versprechen über Untersuchung von Thatsachen und kurze Berichte über die Erfolge von Nachforschungen.

Ew. Exzellenz scheinen es übel zu nehmen, daß ich überhaupt Untersuchungen angeordnet habe, aber in diesem Punkte muß ich ganz ergebenst verschiedener Meinung seyn. Welche Ansicht man auch immer über den Grundsatz hegt, nach welchem die Regierung gehandelt hat, so ziemt es sich doch, daß die Thatsachen richtig festgestellt werden.

Seltsame Gerüchte in Bezug auf die Ausdehnung, bis zu welcher Waffen von diesem Lande nach Frankreich geschafft werden, sind im Umlauf; erbitterte Artikel, welche auf diese Gerüchte gegründet waren, wurden in deutsche Zeitungen aufgenommen, Ew. Exzellenz gründeten häufige Vorstellungen darauf; und Ihrer Majestät Regierung konnte nach meiner Ansicht billiger Weise der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit angeklagt werden, wenn sie beim Zusammentritt des Parlaments so schlecht unterrichtet wäre, daß sie nicht im Stande wäre, irgend welche Auskunft über diesen Punkt zu geben. Es war vielmehr möglich, daß die Verladungen von Waffen solcher Natur waren, daß man sie als unter die Wirksamkeit der Bestimmung des Gesetzes über den Eintritt in fremde Kriegsdienste fallend hätte betrachten können, welche die Versendung von Kohlenschiffen oder die Ausrüstung von militärischen oder Seezügen verbietet. Aus diesen Gründen hielt ich es für meine Pflicht, über irgendwelche Behauptungen, welche von Eurer Exzellenz zu meiner Kenntniß gebracht worden waren, nachzuforschen und dieselben, falls sie unterstützt waren, nicht unerwidert hingehen zu lassen.

Die Nothwendigkeit zu dieser Untersuchung wird um so einleuchtender, wenn man die von Eurer Exzellenz von Zeit zu Zeit erhobenen Beschwerden mit den von mir darauf ertheilten Antworten vergleicht; und ich kann hier bemerken, daß, ehe ich diese Antworten gebe, ich erschöpfende Schritte thue, um deren Genauigkeit zu prüfen, dadurch daß ich unabhängige Auskunft erhalte von dem Handelskollegium, der Polizei und von der Abtheilung für kleine Waffen im Kriegsministerium. Ich weiß nichts darum, aus welcher Quelle Eurer Exzellenz Auskunft herstammt. Ich glaube natürlich nicht, daß Sie Berichten irgendwelche Wichtigkeit beilegen würden, welche Ihnen gegen eine Belohnung in Geld erstattet werden, wie sie in Zeitungsanzeigen angeboten worden sind; aber ich denke, es kann nicht bezweifelt werden, daß die Quellen, welche ich oben aufgezählt habe, wahrscheinlich glaubwürdiger sind, als diejenigen, zu welchen die geschickten und fähigen Konsuln des norddeutschen Bundes Zutritt haben.

Ew. Exzellenz bemerken, daß Sie in Ihren Noten vom 1. bis zum 8. September eine Reihe unwiderlegbarer Thatsachen zu meiner Kenntniß gebracht haben; es muß Ihrer Erinnerung entgangen seyn, daß ich in meiner Note vom 9. jenes Monats gezeigt habe, daß die Mehrheit jener behaupteten Thatsachen unbegründet war.

In Ihrer Note, welche ich jetzt erwidere, machen Sie zwei weitere besondere Angaben, deren Wahrheit zu erforschen ich auch für meine Pflicht gehalten habe: diejenige, betreffend die Bestellung, welche Graf Palikao am 23. August bei einer Firma in diesem Lande, auf Lieferung von 40,000 Gewehren innerhalb einer Woche gemacht habe, und diejenige, in welcher die Anzahl der vom 30. August bis zum 8. laufenden Monats von diesem Land nach Frankreich verladenen Feuerwaffen auf 120,000 bis 160,000 berechnet wird. Was die erste Angabe anbelangt — wobei ich vorübergehend bemerke, daß die Erklärung des Grafen Palikao, wie sie im Journal Offiziel berichtet wurde, lediglich dahin gelautet, daß diese Waffen „a l'étranger" bestellt worden seyen — so habe ich zu erklären, daß keine Spur entdeckt werden kann, wonach diese Bestellung jemals in diesem Lande erhalten worden sey, und daß es gewiß ist, daß, wenn sie erhalten wurde, sie nicht ausgeführt worden ist; und was die letztere Behauptung angeht, so liegen mir die vollständigen Uebersichten vor, welche zeigen, daß die Vorräthe an Waffen, welche Frankreich zwischen den besondere nennhaft gemachten Daten aus diesem Lande bezogen hat, geringer sind als diejenigen, welche es aus den Vereinigten Staaten bezog, woher keine Ausfuhren statt hatten, welche sich den Zahlen nähern, die von Ew. Exzellenz erwähnt worden sind. In der That, es versteht sich, daß jetzt in Birmingham in den Feuerwaffenfabriken, veranlaßt durch die vermehrte Nachfrage, einige Thätigkeit herrscht, aber erfahrene Personen sind der Meinung, daß, zufolge der neueren Stockung im Handel, die produzirende Kraft sehr begränzt ist.

Ich darf hier bemerken, wie Ihrer Majestät Regierung mit einigem Erstaunen vernommen hat, daß, während Ew. Exzellenz angewiesen worden sind, solche beharrliche Klagen über die Ausfuhr von Kriegsmunition aus diesem Lande zu erheben, bis auf den heutigen Tag keine solche Anweisung Ihrem Kollegen in den Vereinigten Staaten ertheilt worden ist, welcher der Regierung der Vereinigten Staaten ertheilt worden ist, welcher der Regierung der Vereinigten Staaten nur persönliche Vorstellungen gemacht hatte, obgleich die letztere in derselben Weise wie Ihrer Majestät Regierung sich nach dem Grundsatz und der Uebung der Neutralen richtete und folglich nicht gegen die Ausfuhren, auf welche ich oben Bezug nahm, einschritt. Der Präsident der Vereinigten Staaten erklärt in seiner Proklamation vom 22. August ausdrücklich, daß „die Gesetze der Vereinigten Staaten, ohne sich in die freie Meinungsäußerung oder Mitgefühl oder mit der offenen Fabrikation oder in den Verkauf von Waffen oder Kriegsmunition zu mischen, nichtsdestoweniger allen innerhalb ihres Gebiets und ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Personen die Pflicht einer unparteiischen Neutralität während der Dauer des Kampfes auferlegen."

Ich will nun dazu übergehen, die neue Beschwerde zu prüfen, welche von Ihnen gegen Ihrer Majestät Regierung wegen Verletzung des Völkerrechts und des britischen Rechts vorgebracht worden, welche ich, wie ich glaube, in kurzen Worten erledigen kann. Ihre Klage bezieht sich auf den Verkauf der „Hypathia" und des „Norseman" an die französische Regierung, um als Kohlenschiffe benutzt zu werden. Vor dem Empfang Ihrer gegenwärtigen Note hatte ich nur eine Mittheilung von Ihnen über diesen Gegenstand erhalten, diejenige vom 19. August, in Erwiederung

auf welche ich Sie am 29. desselben Monats benachrichtigt hatte, daß die Aufmerksamkeit Ihrer Majestät Regierung schon durch ihre eigenen Beamten auf die Umstände dieser Verkäufe gelenkt worden sey, und daß auf Nachforschen festgestellt worden war, daß in beiden Fällen die Schiffe von England abgefertigt worden seyen, ehe das Gesetz über den Eintritt in fremde Kriegsdienste von 1870 in Wirksamkeit getreten sey, und daß folgeweise die Eigenthümer, welche unter dem früheren Gesetz über die Anwerbung nicht straffällig waren, nicht wirksam nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes bestraft werden konnten. Nachdem ich von Ew. Exzellenz weiter nichts über den Gegenstand gehört hatte, schloß ich, daß Sie mit dieser Erklärung zufrieden gestellt seyen, aber da ich jetzt höre, daß Sie über einige Punkte nicht befriedigt sind, halte ich es für passend, zu erläutern, daß die im Besitze Ihrer Majestät Regierung befindliche Nachricht zeigt, daß die Schiffe von England aus unter der britischen Flagge segelten, weil der wirkliche Verkauf in Cherbourg abgeschlossen wurde, in welchem Hafen die Schiffe den Käufern vor Erlaß des neuen Gesetzes überliefert wurden. Ich verstehe nicht, auf welchen Vorgang Ew. Exzellenz sich beziehen, indem Sie sagen, „daß bis zum 8. vor. Mts. der Eigenthumsübergang auf die französischen Eigenthümer nicht in die Schiffsbücher eingetragen worden sey"; aber die Schritte, welche das Gesetz erfordert, wurden von den Verkäufern gebührend erfüllt, indem die Bescheinigungen über den Eintrag im Monat August den zuständigen Beamten mit der Anzeige überliefert wurden, daß die Schiffe in der Fremde verkauft worden seyen. Auf Ew. Exzellenz Bemerkung, daß ich mich geweigert hätte, „gegen diese Schiffe einzuschreiten", habe ich nur zu erwidern, daß keine Ursache vorlag und keine solche vorliegt, auf welche hin die Verfolgung hätte begründet werden können.

Ich will Ew. Exz. nicht durch die Stellen Ihrer Note folgen, in welchen Sie zeigen, daß J. Maj. Regierung die Macht hat, die Ausfuhr von Waffen zu verbieten, — eine Thatsache, welche ich Ihnen beständig vorgetragen habe — noch halte ich für nothwendig, auf die Stelle zurückzukommen, in welcher Sie das französische Gesetz vom 14. Juli 1860 anziehen, außer daß ich dazu bemerke, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, wie solche auch die britische vollziehende Gewalt inne hat, lediglich erlaubend sind, und daß gegen ein System von Beschränkungen sich einwenden läßt, daß es lediglich dazu dient, den Preis der Waffen in die Höhe zu treiben — eine Frage von geringer Bedeutung, wenn ihre Erwerbung von nationaler Wichtigkeit ist.

Ich kann beiläufig auf Ew. Exzellenz Bemerkung kommen, Sie fänden in dem gedruckten Bericht der Kommissäre über die Neutralitätsgesetze keine Bestätigung meiner Behauptung, daß die Meinung dieser Kommissäre war, das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmunition sey unausführbar und unpraktisch. Es ist wahr, daß diese Meinung dem Bericht derselben nicht einverleibt wurde; aber es ist nichtsdestoweniger wahr, daß der Gegenstand von der Kommission besprochen wurde, und daß die von ihr ausgesprochene Meinung diejenige war, welche ich wiederholte, wie daraus erhellt, daß der Bericht keine Empfehlung der Abänderung des Gesetzes in dieser Hinsicht enthält.

Ich komme nun zu den Punkten in Eurer Exzellenz Note, welche einige völlige Erläuterung erfordern. Ich hatte in meiner Note vom 15. behauptet, daß das Verfahren Englands als neutraler Macht immer dasjenige gewesen sey, welches es jetzt einhält. Ew. Exzellenz bestreiten diese Behauptung, und zum Beweise Ihres Vorbringens führen sie zwei Urkunden an — einen Brief des Herzogs von Wellington, datirt vom 30. August 1825 an Herrn Canning, und eine Anweisung des Kollegiums des Schatzamts an die Zollbehörden, datirt vom 2. Juni 1848. Ich habe nicht ermangelt, die Fälle, welche Sie anführen, auf das Sorgfältigste zu prüfen, und Nachfolgendes ist das Resultat der Prüfung:

Eine mühsame Nachforschung hat nicht dazu geführt, irgend eine Spur eines Briefes des Herzogs von Wellington vom 30. August 1825 zu entdecken, aber es wurde eine Schrift, datirt vom 3. August 1826, gefunden, welche die von Ihnen angezogene Stelle enthält. Diese Schrift ist ein Konzept, welches von dem Herzog von Wellington auf eine entworfene Depesche geschrieben wurde, die Herr Sekretär Canning an Herrn Stratford Canning, damals britischer Gesandter in Konstantinopel, richtete, zur Zeit des Kriegs zwischen der Türkei und Griechenland, in welchem, mit Bezug auf ein Gerücht, wonach Waffen von England versandt würden, um auswärts Schiffe auszurüsten, die Lord Cochranne im Dienste Griechenlands befehligen sollte, Herr Canning erklärte, daß ein solcher Vorgang nicht dem Gesetze zuwider sey und von Ihrer Majestät Regierung nicht verhindert werden könne. Ueber den letzteren Punkt war Lord Wellington zweifelhaft, indem er darauf Bezug nahm, daß, als Spanien mit seinen Kolonien Krieg führte, England die Ausfuhr an beide Kriegführende verboten hatte; und er bediente sich hierbei der von Ew. Exzellenz angeführten Worte.

Indessen Herr Canning bestand auf seiner Ansicht, indem er in seiner Erwiderung erklärte: „Das Gesetz **erlaubt** allerdings die Ausfuhr von Waffen als Waare, und ich muß Stratfort ermächtigen, es zu sagen, wenn er die Lage seines Landes wahrheitsgetreu darlegen soll." Der Herzog gab nach, und ein Kabinetsbefehl, der die Ausfuhr von Waffen verbot, wurde von der Regierung nicht erlassen.

Beiläufig ist es auch wichtig, zu bemerken, daß der Vorgang für solch' ein Verbot, auf welches der Herzog hinwies, ein solcher war, bei welchem Großbritannien in der Sache keine Wahl hatte. Es hatte sich damals durch Artikel III. der zu Madrid am 28. August 1814 unterzeichneten Additionalartikel zu dem Vertrag mit Spanien vom 5. Juli desselben Jahres verpflichtet: „Die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, um seine Unterthanen daran zu verhindern, daß dieselben den Aufständischen in Amerika Waffen, Munition und irgend welche andere Kriegsgegenstände lieferten;" und da es solchergestalt, als Spanien Krieg mit seinen Kolonien führte, gezwungen war, die Ausfuhr von Waffen an letztere zu verbieten, dehnte es folgeweise das Verbot auf Spanien selbst aus, um die Anschuldigung, als ob es einen Kriegführenden zum Nachtheil des anderen begünstige, zu vermeiden.

Der zweite scheinbare Fall eines Abweichens von dem, was ich als das übliche Verfahren Großbritanniens bezeichnet habe, welchen Ew. Exzellenz anführen, ist der Erlaß von Befehlen an die Zollbeamten vom 2. Juni 1848, wodurch dieselben angewiesen werden, die Ausfuhr von Waffen zum Zwecke der Verwendung bei den Feindseligkeiten gegen die dänische Regierung zu verhindern. Ich werde keine Schwierigkeiten haben, zu zeigen, daß ausnahmsweise Ursachen den Erlaß dieser Vorschriften von Ihrer Majestät Regierung gebieterisch forderten.

Am 25. März 1848 lenkte der dänische Gesandte in London die Aufmerksamkeit auf den Umstand, daß in diesem Lande Vorbereitungen stattfänden, um Geschütz nach Hamburg zu schicken, und fordere Ihrer Majestät Regierung auf, in Uebereinstimmung mit den Stipulationen des Vertrags zwischen Großbritannien und Dänemark von 1670, die Bewerkstelligung dieser Versendungen zu verhindern. Der angerufene Vertrag war zu Kopenhagen am 11. Juli 1670 unterzeichnet worden, er wurde ergänzt durch einen erläuternden Artikel am 4. Juli 1780 und durch den XIII. Artikel des zu Kiel am 14. Januar 1814 unterzeichneten Vertrags bestätigt; er verordnete: „daß vorbesagte Könige für sich, ihre Erben und Nachfolger unternehmen und versprechen, daß sie nicht helfen wollen den Feinden oder einem Theil, welcher der Angreifer sey, oder solche ausrüsten mit irgendwelchen Kriegsvorräthen, als Soldaten, Waffen, Maschinen, Gewehre, Schiffe oder andere Nothwendigkeiten zum Kriegsgebrauche, oder gestatten, daß irgendwelche von Ihren Unterthanen ausgerüstet werden." Es ist klar, daß nach den Verfügungen dieses Vertrags Ihrer Majestät Regierung keine andere Alternative hatte, als die Befehle zu erlassen, auf welche Ew. Exzellenz die Aufmerksamkeit gelenkt haben.

Ich habe so nachgewiesen, daß das Verfahren Großbritanniens nicht verschieden davon ist, wie ich behauptet habe, daß es ursprünglich gewesen sey, und daß dagegen zwei Fälle anscheinender Verschiedenheit, nachdem sie untersucht, beweisen, daß das Verlassen des üblichen Verfahrens, wenn es bestand, durch ausnahmsweise Ursachen diktirt worden ist, und so unmittelbar die Genauigkeit meiner Darlegung bestätigt, daß das jetzt angenommene Verfahren auf ununterbrochenes Präcedens gegründet ist.

Zum Schluß will ich einige allgemeine Bemerkungen machen.

Ew. Exzellenz werden, wie ich glaube, zugeben, daß, obgleich Ihrer Majestät Regierung nicht vorbereitet ist, das Verfahren des Landes in Bezug auf Neutralität zu ändern, sie wachsam gewesen ist, irgend welchen Symptomen der Verletzung des Gesetzes durch britische Unterthanen Einhalt zu thun und darauf zu achten. Einige Wochen, ehe Ew. Exzellenz die Aufmerksamkeit auf die Fälle wegen der „Hypathia" und des „Norseman" richteten, waren die betreffenden Behörden dieses Landes damit befaßt gewesen, sie zu untersuchen, und die bei jenen Gelegenheiten bewiesene Wachsamkeit ist ohne Zweifel die Ursache gewesen, daß kein Versuch gemacht worden ist, Schiffe in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über den Eintritt in fremde Kriegsdienste zu verkaufen oder abzusenden. Auf einen Bericht, welcher bei Ihrer Majestät Regierung darüber einlief, daß Versuche gemacht worden seyen, Irländer für den Militärdienst in Frankreich anzuwerben, wurde mit größter Raschheit von den Behörden des Ministeriums des Innern (Homeoffice) gehandelt, sogar zu einer Zeit, zu welcher, wie nach der von Ihnen am 11. laufenden Monats an mich gerichteten Note anzunehmen ist, es Ihnen nicht schien, daß den Gerüchten viele Wichtigkeit beigelegt werde. Ich kann Ew. Exzellenz versichern, daß fürderhin keine Mühe gespart werden soll, um auf das Rascheste jede thatsächliche oder beabsichtigte Gesetzesverletzung zu erledigen.

Es freut mich, zu finden, daß Ew. Exzellenz auf der Lehre über wohlwollende Neutralität, welche Ihrer Majestät Regierung nach einer äußerst sorgfältigen Prüfung Ihrer Denkschrift vom 30. August die hauptsächliche Grundstütze zu seyn schien, worauf Ihre Vorstellungen gegründet waren, nicht nur nicht bestehen, sondern dieselbe aufgeben. Daß eine solche Lehre unhaltbar sey, wird jetzt allgemein zugegeben; während ebenso allgemein zugegeben werden muß, daß es für einen Neutralen ein wirkliches Entfernen von der Neutralität wäre, ohne allgemeine Zustimmung sein Verfahren zu ändern — ein Verfahren, nebenbei bemerkt, in Uebereinstimmung mit den Ansichten aller Schriftsteller über Völkerrecht — weil ein solches Verfahren beiläufig mehr oder weniger günstig für einen der Kriegführenden seyn könnte.

Gute Dienste können wohlwollend seyn, aber Neutralität, gleichwie eine schiedsrichterliche Entscheidung, kann es nicht. Es würde eine ernstliche Verletzung der Neutralität seyn, wenn eine neutrale Nation sich nach einem Grundsatz oder einer Lebensregel, sey sie noch so gerecht und verdienstlich an sich, richtete, welche nicht vorher durch den Gebrauch aller Nationen anerkannt und bestätigt worden wäre.

Ich freue mich aufrichtig, daß Preußen, welches, als neutrale Macht stets ein mannhafter Kämpfer für die Rechte der Neutralen gewesen ist, nunmehr, wie Ew. Exzellenz, anführen, einen Wunsch zeigt, „zu jedem Fortschritt auf dem Felde der zunehmenden thätigen Freiheit" kommerzieller Interessen in Kriegszeiten „hinzuneigen"; obgleich ich nicht umhin kann, zu bemerken, daß der spezielle Punkt, welchen Ew. Exzellenz als Beweis dieses Wunsches anführen, eine Frage ist, welche von unabhängigen Mächten je nach dem Verhältniß ihrer Stärke zur See verschieden angesehen werden kann.

Bei dem Ausbruch des Krieges, welchen sie beklagte, und nachdem eine Anrufung an die Kriegführenden, in Uebereinstimmung mit dem 24. Protokoll des Pariser Vertrags zu handeln, von denselben abgelehnt worden war, erklärte Ihrer Majestät Regierung ihre Neutralität in dem ernsten Wunsche, freundschaftliche Beziehungen mit beiden aufrecht zu halten. Es war ihr Wunsch, alle freundschaftlichen Pflichten, welche mit vollkommener Unparteilichkeit vereinbar sind, auszuüben. Weiterhin drückte sie ihren Entschluß aus, als neutral ihre Pflichten auszuüben und ihre Rechte aufrecht zu halten. Es gereichte mir zu großer Befriedigung, als Ew. Exzellenz so gütig waren, mir im „Gespräch" mitzutheilen, daß Sie von keinem anderen Gegenstand als dem einen, in Verhandlung begriffenen, wüßten, über welchen Deutschland, wegen der Haltung dieses Landes als neutrales, Grund zur Klage hätte. Es ist nicht zum Erstenmale, daß ich Ew. Exzellenz mittheile, daß Ihrer Majestät Regierung keine Eifersucht auf die deutsche Einheit hegt. Sie glaubt, daß es für Deutschland ein großes und würdiges Ziel ist, mit der Zustimmung aller seiner Glieder darnach zu streben, seine mächtigen, moralischen, geistigen und physischen Kräfte zu vereinigen. Ein lebhafter Wunsch, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker Großbritanniens und Deutschlands in den freundschaftlichsten Beziehungen zu einander stehen möchten, veranlaßt mich, meinen Glauben zu wiederholen, daß eine so gerechte und denkende Nation wie die Ihrige nicht dauernd Gefühle des Hasses gegen England, oder, ich möchte beifügen, gegen die Vereinigten Staaten dafür unterhalten wird, daß sie als Neutrale sich nach einem Verfahren richten, welches sie stets angenommen hatten, und welches bis zu dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die Theorie und Praxis beider Kriegführender gewesen ist.

Ich habe u. s. w.

(gezeignet) Granville.

Drahtberichte.

⨯⨯ **München**, 17. Dez. Laut einer vom Könige gestern aus Versailles abgesandten telegraphischen Mittheilung sind der vom Könige in der Kaiserangelegenheit ergriffenen Initiative sämmtliche deutschen Fürsten und freie Städte beigetreten.

⨯⨯ **Bordeaux**, 17. Dez. Von Tours wird gemeldet: Preußische Plänkler haben sich heute bei Montrichart gezeigt, sind jedoch wieder abgezogen. — Die betreffende Kommission der Regierung genehmigte noch die übrigen Artikel der Vorlage Betreffs der dem Papste zu gewährenden Bürgschaften.

Wiederholt.

⨯⨯ **Versailles**, 16. Dez. (Amtlich.) Der Feind, von stärkeren diesseitigen Avantgarden am 15. d. angegriffen, hat Vendome am 16. d. geräumt. v. Podbielski.

⨯⨯ **Dijon**, 17. Dez. General Goltz meldet soeben aus Longeau vor Langres, 16. Dez.: Der Feind wurde in seiner starken Stellung bei Longeau heute Mittag angegriffen u. nach dreistündigem Gefechte in die Festung zurückgeworfen. Hauptsächlich engagirt waren das Regiment Nr. 34 und Artillerie. Unser Verlust ist 1 Offizier verwundet und ungefähr 30 Mann. Der Feind war 6000 Mann stark, sein Verlust beträgt ungefähr 200 Mann, darunter 64 unverwundete Gefangene, 2 Geschütze und 2 Munitionswagen wurden im Feuer genommen. v. Werder.

Rechtspflege.

§ Offenburg, 15. Dez. (Schwurgericht.) Zur Verhandlung gelangte heute die Anklagesache gegen die Ehefrau des Anton Armbruster von Oberachern, Maria Josefa, geb. Hund, wegen fahrlässiger Tödtung. Zwischen der Familie der Angeklagten und den Fridolin Tisch Eheleuten von Oberachern hatten seit längerer Zeit Zwistigkeiten stattgefunden. In Erwiderung von Schimpfreden, welche die Ehefrau Tisch am Nachmittag des 29. Sept. d. J. gegen die Armbruster'sche Familie ausstieß, hatte Anton Armbruster derselben derart auf den Mund geschlagen, daß die Spuren davon ziemlich sichtbar waren. Hievon am Abend in Kenntniß gesetzt, drohte Fridolin Tisch, den Armbruster zu schütteln, wenn er ihn erwische. Als er diesen in der That bald darauf vorübergehen sah, folgte er ihm nach, erwischte ihn indessen nicht, da Armbruster in sein Haus gelangte und die Hausthüre zuschlug. Tisch schlug an die letztere und suchte sich gewaltsam den Eingang zu verschaffen. Durch diesen Auftritt in erklärliche Aufregung versetzt, ergriff die inzwischen herbeigekommene Ehefrau Armbruster eine in der Nähe stehende Dunggabel (sog. Greiffe) und stieß sie dem Tisch mit den Worten: „So jetzt häsch'", in's Gesicht. Dieser taumelte in Folge des in den oberen Rand des linken innern Augenwinkels empfangenen Stichs zurück, fühlte sich sofort unwohl, arbeitete indessen noch einige Tage, starb aber am Morgen des 6. Oktober in Folge eines Extravasats, welches der Stich, den Knochen und die harte Hirnhaut durchdringend, im Gehirn bewirkt hatte. Die Ehefrau Armbruster wurde von Seiten der Staatsbehörde auf Grund dieser Thatsachen der fahrlässigen, durch vorsätzliche, im Affekt verübte Körperverletzung verursachten Tödtung angeklagt. Die Vertheidigung, vertreten durch Anwalt Mangold dahier, machte namentlich geltend, daß die Angeklagte nur in gerechter Nothwehr gehandelt habe, indem sie ausführte, daß die Angeklagte von Fridolin Tisch, welcher schon früher öfters in gefährlicher Weise Dritte angegriffen habe, nur Schlimmes habe erwarten dürfen, da dieser äußerst aufgeregt vor die Thür gekommen sey, und solche, wie nach allen Umständen anzunehmen, aufgesprengt habe, so daß eine Abwehr des widerrechtlichen Angriffs des Fridolin Tisch durch die Angeklagte nicht strafbar seyn könne. Dieser Ausführung wurde von dem gr. Oberstaatsanwalt Schäfer, welcher die Anklage aufrecht erhielt, insbesondere der Mangel eines jeden lebensgefährlichen Werkzeuges Seitens des Angeklagten entgegen gehalten, die Geschworenen traten indessen nach zweistündiger Berathung der Anschauung der Vertheidigung bei, bejahten die Frage der Nothwehr (§§. 84, 85 St.-G.-B.), worauf die Freisprechung der Angeklagten erfolgen mußte. — Die weitere, für gegenwärtige Schwurgerichtssitzung in Aussicht genommene Strafsache, die Anklage gegen Moritz Schauenburg von Lahr wegen durch die Presse verübter Vergehen betreffend, kann — wie anderwärts berichtet — wegen Erkrankung des Angeklagten an den Blattern in diesem Vierteljahr nicht zur Aburtheilung gelangen.

Volkswirthschaft.

* Karlsruhe, 14. Dez. Das Verdngs.-Blatt der Direktion der großh. Verkehrs-Anstalten Nr. 101 enthält u. A.: 1) Neue Regelung der Postbeförderung zwischen Appenweier, Kehl und Straßburg vom 15. d. M. an. 2) Die Personenpost zwischen Weinheim und Fürth, so wie Viernheim betr. 3) Die Wiederaufnahme des Eil- und Frachtgutverkehes nach Mainz. 4) Die Einstellung des Fracht- und Eilgutverkehrs nach St. Johann-Saarbrücken, Malstatt, Dudweiler, Burbach und Brebach vom 10. bis 18. d. betr. Ausgenommen vom Versendungsverbote sind Roheisen, Erze, Kohlen, Koaks, Kartoffeln, Mehl an Bäcker und Gerste an Bierbrauer.

Verschiedenes.

⊙ Bühl, 16. Dez. Am 18. v. M. wurden die der Stadt Bühl im Jahre 1796 von den Franzosen entführten und nunmehr wieder zurückgebrachten 2 Kanonen einer Probe unterzogen, die sehr gut ausfiel. Eines der Geschütze hatte noch eine eingerostete Kugel nebst völlig verschlammter Ladung im Laufe und mußte deßhalb mit seinem Pulver mehrere Mal durch das Zündloch geladen werden, bis es gelang, die Kugel hinauszutreiben. Sodann wurden beide Geschütze mit je 2 Pfund Pulver geladen und der Stadt Bühl weithin schallende Freudengrüße zugesandt. Die Geschütze ertragen die schwerste Ladung, da der Guß äußerst gediegen ist. Bühl besitzt in diesen zwei Geschützen geschichtlich werthvolle Kleinode, mit welchen der ganzen Umgegend die nächstens bevorstehende Uebergabe von Paris, sowie der künftige Friedensschluß verkündet werden soll. Unser Mitbürger Johann Konrad, Bierbrauer und Ochsenwirth, der sogenannte „Hannes", der diese Geschütze im Monat Oktober 1828 in Straßburg zum ersten Mal als Abweißer gesehen, brachte sie nach Ueberwindung der mannigfachsten Schwierigkeiten im Oktober 1870 wieder nach Bühl. Ihm gebührt deßwegen Achtung und Ehre, und er soll fortan nicht mehr heißen: der Hannes zum Ochsen, sondern der Hannes zu den zwei Kanonen.

— Der frühere Redakteur des Courrier du Bas-Rhin in Straßburg, Herr A. Schneegans, wird in Verbindung mit dem Journalisten E. Ducommun in Bern ein neues Blatt herausgeben, betitelt L'Helvetie, wahrscheinlich um den deutschen Einfluß, der sich in der Presse der Bundesstadt kundgibt, zu schwächen.

Redakteur: C. Macklot.

§ (Vom Büchertisch.) Deutschlands Sieg über welsches Wesen u. Deutschlands Recht auf Elsaß und Lothringen. Geschichtliche Abhandlung von Joh. Vetter. Karlsruhe. Fünfte Auflage. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Vier rasch einander gefolgte Auflagen dieses Schriftchens, von dessen Reinertrag die Hälfte für die deutschen Krieger und Invaliden bestimmt ist, beweisen schon zur Genüge, daß die Arbeit unseres geehrten Mitbürgers nicht zu den literarischen Eintagsfliegen gehört, welche, wie sie kommen, rasch wieder verschwinden. Der Verfasser verarbeitet in seiner Schrift in gedrängter Kürze und lichtvollster Weise eine reiche Fülle werthvollen geschichtlichen Materials, und gelangt durch seine Darlegung zu dem Ergebniß, daß Deutschland, wie es unter Vermeidung lähmenden Parteihaders einig auf der jetzt betretenen Bahn vorwärts geht, durch seine Bildung, seine Macht und seine Gerechtigkeit gegen die Schwachen groß, mächtig und angesehen unter allen Völkern dastehen wird. Auch wir bekennen uns mit Wärme zu diesem Glauben. — Wir lesen im „Buch der Welt 1871". (Stuttgart, Hoffmann) einen ganz vorzüglichen, für Laien bearbeiteten Artikel mit Abbildungen über die deutschen gezogenen Hinterladungskanonen, denen bekanntlich Napoleon III. die entscheidende Rolle im gegenwärtigen Kriege zuschreibt. Jetzt erst, nach Lesen dieses Aufsatzes können wir den vollen Werth unserer Artillerie würdigen. Wir erkennen auch daraus, daß die Festungen diesen Kanonen gegenüber ihren Werth verloren haben. Wer sich ferner über „moderne Festungen" belehren will, findet ebendaselbst einen Artikel für Laien bearbeitet mit Plänen von Straßburg, Metz, Paris. Die Reichhaltigkeit des „Buch der Welt" (dasselbe kann in Heften à 18 kr. oder in Wochennummern viertelj. 1 fl. 12 kr. bezogen werden) ist eine so große und zeitgemäße, daß man sich wohl nirgends so viel Belehrung und Unterhaltung verschaffen kann, als in diesem vorzüglich ausgestatteten, mit den prachtvollsten Illustrationen aus der Zeitgeschichte versehenen Journal. Dabei werden drei große, sehr spannende Originalromane: von G. Hiltl, Ferdinand Pflug — und von Iw. Turgenjew, geboten. — Berth. Auerbach's sämmtliche Dorfgeschichten. 16 Halbbände zu je 18 kr. Mit Recht heißt es im Prospekt: Die Dorfgeschichten veralten nicht; sie werden immer mit neuem Reize gelesen. Es ist eine für die neuere deutsche Literatur ehrende Thatsache, daß nach genauer Angabe der Verlagshandlung die einzelnen Bände der Dorfgeschichten (ungerechnet mehrfachen Nachdrucks in Amerika) in 78,000 Exemplaren verbreitet sind. Diese neue so billige Ausgabe wird das Nationalwerk in immer weitere Kreise bringen. — Unsere Zeit: Das 17. und 18. Heft dieser „Deutschen Revue der Gegenwart" ist bestrebt, auch den gegenwärtigen Kriegsereignissen Rechnung zu tragen. Sie enthalten u. A.: Die Heerführer der französischen Armee von H. Bartling. Das Völker-Seerecht in Kriegszeiten. Die natürlichen Grenzen Deutschlands gegen Frankreich von Rich. Böckh; sodann aus anderm Gebiete: Das ökumenische Konzil im Jahre 1870. Erster Artikel. Mit einem Worte, die große Vielseitigkeit und Tüchtigkeit der Zeitschrift, so wie die umsichtige Redaktion derselben bekunden sich auf's Neue durch diesen gewählten und zeitgemäßen Inhalt. — Steffen's Volkskalender für 1871 (31. Jahrg.) Berlin, L. Gerschel, gehört auch diesmal dem reichen und gewählten Inhalt nach zu den vorzüglichsten Erzeugnissen der Kalenderliteratur. Sein novellistischer Theil ist vorzüglich und mit Stahlstichen, wie Holzschnitten reich illustrirt. Weiter enthält das Büchlein eine Chronik der neuesten Erfindungen, Rezepte auf dem Gebiete der Gewerbe, der Haus- und Landwirthschaft, Erläuterungen über das neue Maß und Gewicht, einen Rückblick auf die Weltereignisse der Jahre 1869 und 1870 und als außerordentliche Beigabe eine kurze Geschichte des gegenwärtigen Krieges von D. Born. — Das große Jahr 1870. Neues vaterländisches Ehrenbuch. Herausgegeben von Oskar Höcker und Franz Otto. Berlin und Leipzig bei Otto Spamer. Dieses mit zahlreichen trefflichen Tonbildern und sonstigen Text-Illustrationen geschmückte Buch kann auf das Wärmste als passendes Weihnachtsgeschenk für die reifere Jugend empfohlen werden. Die Verfasser, deren Einer eine Zierde unseres Hoftheaters ist, haben es nicht nur verstanden, in anschaulicher und lebendiger Darstellung die wichtigsten Ereignisse des nationalen Krieges, dessen Ende hoffentlich nahe bevorsteht, zu schildern, sondern bekunden durchgängig einen geläuterten und warmen Patriotismus, so daß ihre Arbeit für die Pflege mannhafter und vaterländischer Gesinnung bei der deutschen Jugend gewiß von erfreulicher Bedeutung seyn wird. — Der Frauen-Anwalt, herausgegeben von Jenny Hirsch. (Berlin bei Otto Löwenstein), dessen wir bereits mehrfach rühmend gedacht haben, fährt fort, seinen bisherigen Leistungen Ebenbürtiges an die Seite zu setzen. Das uns vorliegende achte Heft enthält u. A. folgende treffliche größere Aufsätze: Gruß einer deutschen Frau an die Schwestern im Elsaß von Luise Büchner; Göthe und die deutschen Frauen von J. Kradolfer; die Frauen-Moden vor dem Forum der Gegenwart von Elise Oelsner; die Photographie als Erwerbszweig für Frauen von Julie Engell Günther.

Zu beziehen durch die Macklot'sche Buchhandlung in Karlsruhe.

Geboren.

Karlsruhe, 14. Dez. Aug. B. Mich. Kaufmann, Magazinsaufseher. — 16. Dez. Wilhelmine Friederike, V. Karl Roser, Wachmeister.

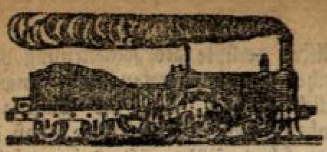

Schwellenlieferung.

7891.2.2 Nr. 1290. Wir bedürfen mit Lieferungsfrist von 3 Monaten
700 Stück eichene Stoßschwellen,
6000 " tannene Mittelschwellen,
24 Kub.-Meter eichene Weichenhölzer 3—4 Meter lang und
45 Kub.-Meter tannene Weichenhölzer, 3—4 Meter lang,
deren Vergebung im Submissionswege erfolgen soll.

Die Offerten sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis längstens

Montag, den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr,

bei unterzeichneter Stelle einzureichen, wo inzwischen auch das nähere Verzeichniß der Weichenhölzer, so wie die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Mannheim, den 8. Dezember 1870.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Steinam.

Bekanntmachung.

7898.2.2 In Folge höherer Weisung werden Dienstag, den 20. d. M., Vormittags 9¼ Uhr, im Gebäude großh. Direktion der Verkehrsanstalten 80—90 Zentner alte Packerbücher, Manualien, Fracht- und Stundenzettel, nebst einer Partie alter Zeitungen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1870.
Großh. Postmaterialverwaltung.

Holzversteigerung.

7983.1 Nr. 68. Aus den schifferschaftlichen Walddistrikten Seebach, Kaltenbach, Hornbach, Schwarzenbach, Stöckberg, Herrenbronnen, Rothenbronnen u. Schramberg kommen am

Freitag, den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr,

dahier im Gasthaus zum Löwen folgende Hölzer mit Borgfrist zur Versteigerung:
1 Rusche, 1 Roth- und 7 Hainbuchen, 5 ahornene und 1 eichene Wagnerstangen, 182 Telegraphen-, 99 Gerüst- und 716 Hopfenstangen, 270 Klftr. buchene, 300 Klftr. tannene Scheiter, 30 Klftr. buchene, 100 Klftr. tannene Rollen, 2296½ Klftr. gemischtes Prügel- und 36 Klftr. Stockholz.

Die schifferschaftlichen Waldhüter sind angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Forbach, den 13. Dezember 1870.
Schifferschaftliche Bezirksforstei.
Hagenmeyer.

Nägelsförst.

7887.3.3 Die Versteigerung des diesjährigen Herbstertrags, bestehend aus

ungef. 60 Ohm auserlesenem Wein,

findet am

Dienstag, den 20. Dezbr. d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gute selbst statt.

Nägelsförst, den 8. Dezbr. 1870.
Ch. Mellerio.

Darmstadt.

Pferde-Verkauf.

7991.3.2 **Die Unterzeichneten werden in Reinheim am Donnerstag, den 22. Dezember, Nachmittags 2 Uhr, eine Versteigerung von**

20 Stück kräftigen Zugpferden

abhalten, wobei 30 Stück starke Fuhrwagen ebenfalls zum Verkaufe kommen.

Kaufliebhaber werden freundlichst hiezu eingeladen.

Auswärtigen zur Nachricht, daß zwischen hier und Reinheim eine Postverbindung, Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, besteht.

Eisenbahnbau-Gesellschaft von Schöttle & Cie.

Zu verkaufen oder zu verpachten

ein geräumiges Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Garten und Hofplatz, zur Gerberei sehr gut eingerichtet, mit Lohmühle, zwei Rindenschneidern, einer Zirkularsäge und Schleife mit Wasserrecht, gut gelegen in hiesiger Stadt. Das Haus ist auch zu jedem andern Gewerbe geeignet. Bedingungen annehmbar. Nähere Auskunft ertheilt 7812.2.2

Müllheim im Breisgau, den 6. Dezember 1870.
Karl Schmidt, Wittwe.

Dauernde Hilfe gegen sexuelle Schwäche!

Die **Originalausgabe** des so eben in **31.** Auflage erschienenen, für Jedermann nützlichen Buchs:

Der **persönliche Schutz** von **Laurentius.** (genannt „**Fasse-Muth,**") Aerztlicher Rathgeber in **Schwächezuständen.** Ein Band von 232 Seiten mit 60 anatom. Abbildungen. In Umschlag versiegelt. Preis Thlr. 1. 10 Sgr. = 2 fl. 24 kr., ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch von dem Verfasser, Hohestrasse, Leipzig.

Gewarnt wird vor mehrfachen in den Zeitungen unter anderen Titeln ausgebotenen und angeblich in fabelhaft hohen Auflagen erschienenen Nachahmungen und sudelhaften Auszügen dieses Buchs. Man verlange die **Originalausgabe** von **Laurentius** und achte darauf, dass sie mit beigedrucktem Stempel versiegelt ist. Alsdann kann eine Verwechslung nicht stattfinden. 7088.12.7

Vorräthig in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes. Auflage 80,000 Exemplare!!!!

7901.2.2

!!! 20 Bogen stark, 78 Illustrationen u. 8 fein color. Bilder !!!

!! Elegantestes, nützlichstes und billigstes Festgeschenk !!

für alle Klassen des Jugendalters!

Im Verlage von Ernst Bergemann in Berlin ist so eben erschienen

Pracht-Ausgabe

von

Hoffmann's Märchen

für Jung und Alt.

! 20 Bogen stark mit 78 Illustrationen und 8 fein colorirten Bildern !

nach Original-Zeichnungen von Adalbert Müller.

In kostbarem, mit Farbendruck ausgestattetem Einbande.

Preis nur 1 Thlr.

An vielen höheren Schulanstalten den Zöglingen als ein vortrefflicher Schatz für den Weihnachtstisch empfohlen, wird dies in jeder Weise brillant ausgestattete Werk in allen Buchhandlungen gern zur geneigten Durchsicht vorgelegt.

Unter den 74 sinnreichen, belehrenden u. sittlichen Märchen befinden sich:

Schneeweiss und Rosenroth. — Aschenbrödel. — Dornröschen. — Rübezahl. — Schneewittchen. — Blaubart. — Rothkäppchen. — Der Wunderstab. — Das Wettermännlein. — Die Schwanenprinzessin. — Der Glasberg. — Die 3 Thierbrüder. — Hans im Glücke — Die sieben Schwäne. — Der Däumling. — Die Bremer Stadtmusikanten. — Sechse kommen durch die ganze Welt. — Der Tugendheld.

---

a. 86.

Einladung zum Abonnement auf den

Berliner

Börsen-Courier.

Erscheint **2 Mal täglich.**

Abonnementspreis: pro Quartal bei allen Postämtern des In- und Auslandes 2 Thlr. 20 Sgr., in Berlin 2 Thlr. 15 Sgr. inkl. Bringerlohn.

Insertionspreis: pro Petitzeile 2 Sgr.

Der **„Berliner Börsen-Courier"** ist eine vollständige politische Zeitung, mit einer grossen Anzahl von Original-Correspondenzen und Telegrammen, so wie einer Fülle selbstständiger Artikel. Er zeichnet sich ausserdem durch die Uebersichtlichkeit seiner sachlichen Eintheilung, so wie durch seine typische Ausstattung aus.

Sein Handelstheil bietet ausser eingehenden kritischen Besprechungen werthvolle tabellarische Beilagen, schnelle und zuverlässige Nachrichten aller Vorgänge auf kommerziellem und industriellem Gebiete.

Die **Verloosungsliste** aller verloosbaren Effekten erscheint in jeder Woche und zeichnet sich durch unbedingte Zuverlässigkeit aus.

„Die Station",

ein feuilletonistisches Wochenblatt, wird jeder Sonntagsnummer beigegeben und enthält Original-Beiträge der namhaftesten Schriftsteller.

Bei Bestellungen wolle man, um Verwechselungen zu verhüten, genau auf den Titel unserer Zeitung achten. 7879.2.2

Die Expedition des „Berliner Börsen-Courier",
Mohrenstrasse 24.

Anzeige und Empfehlung.

8005.2.2 Wir beehren uns, die ergebenste Anzeige zu machen, daß das unter der Firma

C. Th. Bohn

dahier bestehende **Modewaaren-Geschäft** in der gleichen Ausdehnung von uns fortgeführt werden wird.

Indem wir für das demselben bisher geschenkte Vertrauen unsern besten Dank sagen, bitten wir, uns dasselbe gütigst auch fernerhin bewahren zu wollen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1870.

C. Th. Bohn's Erben.

Nähmaschinen

aller bewährten Systeme

empfiehlt unter Garantie und Zahlungserleichterung

die Nähmaschinenfabrik

Junker & Ruh

in Karlsruhe,

Sommerstrich Nr. 8 (verlängerte Sophienstraße). 7570.—6

„Für die lebenden Opfer des Krieges."

2000 Thaler

ohne irgend einen Kostenabzug

zum Besten der Invalidenstiftung Deutschlands.

Loose zu 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr.

zur Ausspielung von Kunstgegenständen in Baden-Baden werden versandt und **Loosverkäufer** gegen hohe Provision gesucht von 7323.—8

C. Sonntag, Langestr. 35 in Baden-Baden.

Nähmaschinen,

der bewährtesten Systeme,

empfiehlt unter Garantie und Zahlungserleichterung zu den billigsten Preisen

L. Spies,

7701.3.3 Friedrichsplatz 8 in Karlsruhe.

Goldene Medaille, Paris 1867, Wittenberg 1869.

Atmosphärische Gaskraft-Maschine

von

Langen, Otto & Roosen.

Mülheimer Weg, Deutz bei Cöln.

¼, ½, 1 und 2 Pferdekraft.

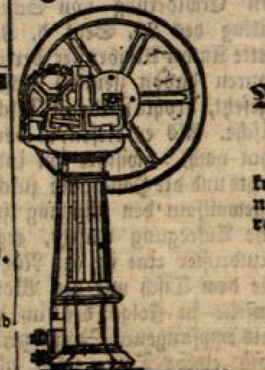

Gas-Consum nur etwa 32 Kubikfuß per Pferdekraft und Stunde bei vollem Betrieb, sonst im Verhältniß weniger, und gar kein Verbrauch an Gas während des Stillstandes. 6448.—11

Kein Anheizen nöthig.

Bedarf keiner Wartung.

Keiner polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Keine höhere Assekuranz-Prämie zu zahlen.

Für Schuh- & Stiefelfabrikanten.

7753.2.2 Buntgesteppte Schuhspitzen vom besten Lackleder in allen möglichen Façons und Dessins zu den billigsten Preisen liefert die Fabrik zur Naht gebrachter Gamaschen von

M. Fürstenheim & Cie.
in **Berlin**, Breite Straße Nr. 20 a.

Karlsruher Wasser

von **F. Wolff & Sohn,**
Hoflieferanten in Karlsruhe.

Dasselbe besteht aus den feinsten belebenden und stärkenden Theilen der Pflanzenwelt und ist in einem so glücklichen Verhältniß verbunden, daß es nicht nur als angenehmstes Riechwasser, sondern auch als vortreffliches Unterstützungsmittel bei Kopfweh, Zahnschmerz u. s. w. allen ähnlichen Produkten mit Recht vorgezogen wird.

Preis der ganzen Flasche 30 kr.
Kistchen von 6 Flaschen 2 fl. 30 kr.
Versandt gegen Postnachnahme.
Verpackung frei. 329.—43

Freiburg i. Br.

6798.7.6 Meine Dampfziegelei bleibt auch den Winter über unausgesetzt im Betrieb; es werden demnach wie bisher täglich und bei jeder Witterung Backsteine ausgetragen.

Carl Walterspiel, Kaiserstraße 154.

Getreide-Kümmel,

von **J. A. Gilka** in Berlin,
so wie ächten **Cognac** bei
4748.12.8 **Th. Brugier** in Karlsruhe.

Feldpostsendungen

von Chocolade in Paketen zu 15 kr., 20 kr., 24 kr., 30 kr. und Fleischextrakt-Chocolade zu 45 kr. werden, ohne Kostenaufschlag versandtmäßig verpackt, an alle Truppentheile des deutschen Heeres ausgeführt.

Wir empfehlen dieses zum Rohessen, wie Kochen gleich vorzügliche Nahrungsmittel allen Angehörigen unserer im Felde stehenden Krieger.

Fellmeth & Bergmann,
Hoflieferanten in Karlsruhe.

6907.—11

Herzogl. Sachsen-Meiningen'sches Staats-Prämien-Anleihen,

in Obligationen von fl. 7. = Thlr. 4. = fl. 6. österr. Silber = Frs. 15.

Abwechselnd Serien- u. Nummernziehungen am: 1. März, 1. April, 1. Juli, 1. August, 1. November, **1. Dezember.**

Prämien: Gulden 45,000, 40,000, 30,000, 20,000, 15,000, 10,000, 8000, 5000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2400, 2000 ꝛc. ꝛc.

Jede Obligation wird mit einer Prämie gezogen und sind die niedrigsten von 8 bis 16 Gulden.

Der Rückempfang des Kaufpreises ist somit gesichert.

Original-Obligationen zu haben bei Moriz Stiebel, Söhne, Bank- und Wechselgeschäft in Frankfurt a. M., so wie bei allen Wechsel- und Bankhäusern des In- und Auslandes. 7949.4.2

Direct von hier ab

stets am Tage der Aufgabe

werden **Inserate** in alle

Zeitungen des In- und Auslandes ohne Provisions-Berechnung zu den Preisen, wie dieselben bei den Zeitungen selbst gelten, befördert von der 6555.—19

Süddeutschen Annoncen-Expedition.

(vormals **Sachse & Comp.**)
Stuttgart.
Rothebühlstr. 20½. Part. u. I. Etage.

Kraft-Brust-Pastillen,

zu haben bei folgenden Herren in
Karlsruhe: J. Bodenweber,
" Louis Dörle,
" L. Feesenbeck,
" J. Küst,
" D. F. Maisch.
Friedrichsthal: W. Gorenflo,
Graben: Fr. Becker,
Liedolsheim: Ludw. Seitz,
Mühlburg: Heinr. Frey,
Stafforth: Conrad Glaser.
7774.3.1

Kurszettel. Frankfurt a. M., den 16. Dez.

Staatspapiere u. Anlehen.	Papier	Geld
Deutsche 5% Bundesobligat.	—	95¾
Preußen: 5% Obligat.	99½	—
" 4½ "	—	—
Loose: 3½ Präm.	—	—
Bayern: 5% Obligat.	—	—
" 4½% " [illegible]	—	90⅞
" ditto [illegible]	—	[illegible]
" 4% [illegible]	—	85½
4% bayer. Prämien-Anleihen	—	106¼
Ansbach-Gunzenhausener-Loos.	—	11¾
Württemberg: 4½% Obligat.	—	105⅝
" 4% "	—	—
" 3½% "	—	81
Baden: 5% Obligat.	—	97⅞
" 4½% "	—	90¾
" 4% "	85⅝	86¾
" 3½% "	—	82½
4% bad. Prämien-Anleihen	—	104⅞
Loose: 35 fl. v. 1845	—	—
Großh. Hess. Loose: 50 fl.	—	—
" " " 25 fl.	—	45½
Kurhess. Loose: 40 Thlr.	—	—
Nassau: 4½% Obligat.	—	91¼
Loose: 25 fl.	—	38½
Meininger 7 fl. Loose	—	5¾
Braunschw. 20 Thlr. Loose	—	16¼
Oestr. 5% Nat. Staatsch. i. S.	—	58⁹⁄₁₆
" 5% " " i. P.	—	45⅛
" 5% " "	—	45½
" 5% [illegible] i. S.	—	—
Loose: 250 fl. v. 1839	—	—
" 250 fl. 4% v. 1854	—	—
" 500 fl. 5% v. 1860	—	75⅛
" 100 fl. von 1864	—	104
" 100 fl. Pr.-A. v. 1858	—	158⅛
Rußland: 5% Obl. in £. à 12 fl.	—	—
Belgien: 4½% Obligat.	—	103½
Italien: 5% Obl. v. Kgl.-Reg.	—	88
Schweden: 4½% Obligat.	—	83
" 4½% Pfandbr.	—	96¾
Schweiz: 4½% Eidgen. Obl.	—	101
" 4½% Bern. St. Obl.	—	99½
Amerika: 6% St. 1882 v. 1864	—	96¼
" 6% St. 1882 v. 1862	—	94⅛
" 6% St. 1885 v. 1865	—	93⅝
Aktien ꝛc.		
Badische Bank	—	104¼
Frankf. Bankakt. à 500 fl. 5%	—	131
Darmst. Bank, I. u. II. S. à 250 fl.	—	318
Oestr. Bank-A. p. St. in fl. ö. W.	—	695
Oestr. Kredit-Akt. öst. W.	—	233¾
4½% bayr. Ostbahn 200 fl.	—	123¼
4½% Pfälz. Max.-Bahn à 500 fl.	108	—
4% Ludw.-Bexbach. Eisenbahn	163½	—
Hess. Ludwigsbahn 250 fl. 4%	—	—
5% östr. St.-Eisenb.-A. 500 Fr.	—	260½
5% östr. Süd.-Lomb. St.-E.-A.	—	171¾
5% k. k. Elis.-Eisenb.-A. 200 fl.	—	204¾
5% Rud. Eisenb. 1. Em. 200 fl.	—	156
5% Franz-Jos.-B. Obl. steuerfr.	180½	—
5% Hess. Ludwigsb.	—	98¾
5% Böhm. Westb. Pr. in Silb.	76	—
5% Elis.-Bahn Pr. Obl. in Silb.	77	—
5% ditto neueste Emiss.	—	75¾
5% Franz-Joseph-B.-O. steuerf.	—	77⅞
5% Kronpr.-Rudolf-Eisenb.-B.	—	74¾
5% Lemb.-Czern. E.-B. v. 67	—	73¾
5% " Jassy " v. 68	—	71¼
5% Ungar. Ostb.-Pr. I. Em. [illegible]	—	70
3% Süd. St.-Lomb. E.-B.-Pr.	—	46¼
3% Russ. St.-E.-Prior.-Obl.	—	55¾
3% Süd.-L.-B. z. [illegible] à 25 fr.	—	31¼
5% Nordb.-Gemm.-Eisenb. Pr.-Obl.	49⅞	—
5% Schweiz. Zentralbahn-Pr.	—	—
Wechsel:		
Amsterdam: (100 fl.) k. S.	—	100¼
Berlin: (60 Thlr.) k. S.	—	104⅞
Hamburg: (100 M.-B.) k. S.	—	88⅛
London: (10 Pf.) k. S.	—	119
Paris: (200 Fr.) k. S.	—	—
Wien: (100 fl.) k. S.	—	95¾
Bank-Diskonto	—	4%

Goldkurse: Pr. Kassensch.	104⅞—105⅛
Friedrichsd'or	9 fl. 58½—59½
Pistolen	9 fl. 47—49
Holländer 10 fl. Stücke	9 fl. 54—56
Dukaten	5 fl. 37—39
20 Franken Stücke	9 fl. 31½—32½
Engl. Sovereigns	11 fl. 55—59
Russ. Imperials	9 fl. 48—50
Dollars in Gold	2 fl. 27—28

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.